



Satzung des Vereins der Gartenfreunde Ingersheim e.V.

§ 1

Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein der Gartenfreunde Ingersheim e.V. (gemeinnütziger Verein für Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner).
2. Er hat seinen Sitz in Ingersheim und seinen Gerichtsstand in Besigheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Sofern Bezeichnungen aus Gründen sprachlicher Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner (Gartenfreunde) in Ingersheim. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Kleingartenrechts nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes, insbesondere durch die Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen.
3. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein folgenden Aufgaben:
 - 3.1 Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu schaffen und zu erhalten,
 - 3.2 Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Generalpacht zu nehmen und in Unterpacht zu vergeben, sie zu unterhalten und zu pflegen,
 - 3.3 Fachvorträge und Beratungen zur Gartengestaltung, zur Landschaftspflege, zur Gartenkultur, Pflanzenkunde und zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns durchzuführen,
 - 3.4 Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei,
 - 3.5 die Jugend zur Gemeinschaft und zur Naturverbundenheit anzuleiten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - 2.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - 2.2 Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - 2.3 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; und
 - 2.4 Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder

der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
6. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
7. Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
8. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und - soweit erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.
9. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis auf Verlangen gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt

§ 4

Tätigkeiten im Verein

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Vereinsämter können gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Höhe der Entschädigung wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 5

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern (Vollmitgliedern),
- b) Familienmitgliedern,
- c) Ehrenmitglieder
- d) Fördernde Mitglieder (Passivmitglieder)

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede unbescholtene Person, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert, kann Mitglied werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Verein zu beantragen, die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe nicht anzugeben, sie bedeuten in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.
2. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins anerkannt.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
4. Jedes Mitglied erhält die Satzung des Vereins ausgehändigt.
5. Voraussetzung für den Abschluss eines Unterpachtvertrages ist die Mitgliedschaft im Verein.

Wird die Mitgliedschaft im Verein gekündigt, gilt dies gleichzeitig auch als Kündigung des Unterpachtvertrages.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss,
- d) Streichung von der Mitgliederliste sowie
- e) Auflösung des Vereins.

§ 8 Austritt

1. Der Austritt muss spätestens am 30. September auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Beitrag für das folgende Jahr zu entrichten.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 9 Ausschluss

1. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - 2.1 grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - 2.2 schwere Schädigung des Ansehens der Organisation,
 - 2.3 Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz Mahnung.
2. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Vereinsausschuss zulässig, der endgültig entscheidet.
4. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein.
5. Ist ein Mitglied auf Grund von Versäumnissen der Meldepflicht gemäß § 11 Nr. 4 nicht mehr unter der dem Verein bekannten Kontaktadresse erreichbar, zählt eine Veröffentlichung auf der Homepage oder in den Schaukästen in der Gartenanlage als Zustellung. Aus Personenschutzgründen wird nicht der Grund veröffentlicht, sondern eine Bitte, dass sich das Mitglied beim Vorstand melden möge.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt Anträge an den Verein zu richten.
3. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder sind berechtigt zu beschließen, dass Inhaber von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung erhalten (§ 4).
5. Die Mitgliederversammlung kann für Ehrenmitglieder und Familienmitglieder einen ermäßigten Beitragsatz bestimmen (§ 12).

§ 11

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Satzung des Vereins und der übergeordneten Organisationen zu beachten, die festgesetzten Mitgliedbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Gartenordnung, die Wertermittlungsrichtlinien, die Unterpachtverträge und die sonst mit ihnen getroffenen schriftlichen Vereinbarungen zu beachten und einzuhalten. An eine nachträgliche Änderungen der Gartenordnung ist das Mitglied gebunden.
3. Erlischt die Mitgliedschaft vor der Übergabe der Parzelle, bestehen die Verpflichtungen aus der Gartenordnung, den Wertermittlungsrichtlinien, dem Unterpachtvertrag und den sonstigen schriftlichen Vereinbarungen fort.
4. weiter sind die Mitglieder verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - 4.1 die Mitteilung von Kontaktdatenänderungen (Adresse, Telefonnummer und E-Mailadresse),
 - 4.2 Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
5. Für Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Nr. 4 nicht mitteilt, ist der Verein nicht verantwortlich, sondern sie sind dem Mitglied anzulasten. Entstehen durch Missachtung von Nr. 4 dem Verein z.B. durch Mehraufwand oder anderen Gründen finanzielle Nachteile, so sind diese ebenfalls von dem Mitglied zu tragen.

§ 12

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Beitrag zum Verein und dem Beitrag der übergeordneten Organisationen zusammen.
2. Eine Beitragserhöhung übergeordneter Organisationen wird von diesen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.
3. Der Beitrag zum Verein und die Art des Einzuges werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
4. Bei Ehrenmitgliedern und Familienangehörigen kann die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Nr. 5 verfahren.
5. Der Gesamtbeitrag ist jährlich innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt als Bringschuld fällig. Der Zugang der Rechnung gilt am Tage nach der Übergabe an das Postzustellungsunternehmen bzw. mit dem Versenden der E-Mail als bewirkt.
6. Nach Fälligkeit des Beitrages kann der Verein die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB berechnen, wobei ein Vereinsausschluss wegen Pflichtverletzung nach § 9 Nr. 2.3 davon unberührt bleibt.

§ 13

Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage für das laufende Geschäftsjahr beschließen.
2. Die maximale Höhe der Umlage darf für das einzelne Mitglied den sechsfachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.
3. Über die finanziellen Beiträge hinaus kann der Verein von den Mitgliedern für die Umsetzung der Vereinsziele auch tätige Mithilfe einfordern. Dies betrifft insbesondere die Mithilfe bei gemeinschaftlichen Vereinsaktivitäten (Veranstaltungen, Vereinsfeste, etc.), die Pflege der gemeinschaftlichen oder vereins-eigenen Anlagen und Einrichtungen sowie, sofern eine entsprechende Vereinbarung mit einem öffentlichen Träger besteht, die Pflege von öffentlichen Grünanlagen. Diese Pflicht trifft alle Mitglieder des Vereins im Rahmen ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit.
Der Umfang der hier zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Ersatzleistungen werden von der Mitgliederversammlung bei Bedarf allgemeinverbindlich festgelegt.
4. Jeder Pächter einer Parzelle in der/den vom Verein betreuten Kleingartenanlage/n ist unabhängig von Alter im Rahmen seiner persönlichen Leistungsfähigkeit verpflichtet, Gemeinschaftsleistungen für Pflege

sowie Erhalt und Verbesserung der Gemeinschaftsanlagen zu erbringen.

Wer eine Kleingartenparzelle ordnungsgemäß bewirtschaften kann, ist auch zur Leistung allfälliger Gemeinschaftsarbeiten in der Lage. Der Umfang der jährlich zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden und die Höhe der Ersatzleistungen werden von der Mitglieder- oder Pächterversammlung allgemeinverbindlich festgelegt.

5. Kann der Pächter die in Nr. 3 und 4 genannten Leistungen persönlich nicht erbringen, hat er möglichst personellen, in begründeten Ausnahmefällen auch finanziellen Ersatz zu stellen.
Aus versicherungsrechtlichen Gründen können nur andere Vereinsmitglieder oder Ehepartner bzw. volljährige Kinder des verhinderten Mitglieds personellen Ersatz leisten.
Verweigerung der tätigen Mitarbeit ist ein Kündigungsgrund nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 15 **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies
 - 2.1 ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt,
 - 2.2 drei Viertel der Ausschussmitglieder beschließen.
3. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor dem Termin durch Anschlag in der Gartenanlage und Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Mitgliederversammlungen können auf Entscheid des Vorstands auch virtuell stattfinden.
5. Bei virtuellen Mitgliederversammlungen sind sichere elektronische Wahlformen auszuwählen.

§ 16 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - 1.1 Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Fachberatung und der Revisoren,
 - 1.2 Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - 1.3 Änderung der Satzung, Festsetzung des Vereinsbeitrages sowie die Zahl der Vereinsausschussmitglieder und die Erhebung von Umlagen,
 - 1.4 Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
 - 1.5 Wahl der Revisoren,
 - 1.6 Wahl entsprechend qualifizierter Vereinsfachberater;
 - 1.7 Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - 1.8 Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingebracht wurden,
 - 1.9 Beitritt und Austritt zu übergeordneten Organisationen
 - 1.10 Auflösung des Vereins und Beschluss über das Vereinsvermögen unter Beachtung des § 27 Abs. 1.
2. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen drei Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder bei der Mitgliederversammlung gestellt wird, kann nur beraten werden, wenn kein

Einspruch erfolgt.

§ 17

Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens zwei Beisitzern. Die Anzahl weiterer Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Einberufung des Vereinsausschusses muss vom Vorstand vorgenommen werden, wenn dies ein Viertel der Vereinsausschussmitglieder beim Vorstand beantragen.
3. Die Sitzung des Vereinsausschusses wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vereinsausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 18

Aufgabe des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss entscheidet über

- a) Nachwahl, beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt werden können,
- b) Vorbereitung aller Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- c) in allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Rückstellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich ist,
- d) Ehrung verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (siehe § 28).
- e) Der Vereinsausschuss kann Funktionsträger im Verein ernennen, soweit diese nicht von der Mitglieder- oder Pächterversammlung bzw. den jeweiligen Gruppen gewählt werden.

§ 19

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden,
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3 dem Kassier,
 - 1.4 dem Schriftführer.
2. Die unter § 19 Nr. 1., 1.1 bis 1.2 aufgeführten Vorstandsmitglieder sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch; sie vertreten den Verein jeweils alleine. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch vier Monate nach der regulären Amtszeit.
4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 20

Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 1.1 Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereinsorgane und übergeordneter Organisationen,
 - 1.2 Erstellung des Haushaltplanes sowie Abfassung des Geschäfts- und Kassenberichtes,

- 1.3 Vorbereitung und Einberufung aller Sitzungen und Versammlungen,
- 1.4 die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltplanes.
2. Geschäfte, die über den Rahmen des genehmigten Haushaltplanes hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
3. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

§ 21

Der Kassier

1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen, einen Kassen- und Vermögensbericht zu fertigen und sämtliche Unterlagen für die Revisoren bereitzustellen.
2. Der Kassier ist berechtigt und verpflichtet auf Verlangen eines Vereinsorganes über die Kassenlage und das Vereinsvermögen Auskunft zu geben.

§ 22

Der Schriftführer

1. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses sind in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
3. Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem betreffenden Vereinsorgan zu entscheiden.

§ 23

Die Revisoren

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihnen obliegt die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.
2. Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.

§ 24

Die Pächterversammlung

1. Die Pächterversammlung dient der Gestaltung des Vereinslebens und der fachlichen Schulung in der Gartenanlage.
2. Die Pächterversammlung beschließt die für alle Pächter verbindliche Gartenordnung.
3. Die Einberufung einer Pächterversammlung kann schriftlich, durch Anschlag oder sonst geeignete Mittel erfolgen.

§ 25

Funktionsträger im Verein

1. Spezielle Aufgaben im Verein können von Funktionsträgern übernommen werden. Dazu zählten die Gartenobeleute, sonstige Fachvertreter.
2. Sie erledigen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand und berichten bei Bedarf der Mitgliederversammlung.
Ihre Tätigkeit kann durch eine Vereinsordnung geregelt werden.

§ 26

Die Obleute

1. Von der Mitgliederversammlung wird ein Obmann oder mehrere Obleute gewählt.
2. Die Obleute sind Mittler zwischen Vorstand und Pächtern. Sie handeln im Auftrag des Vorstandes und unterliegen dessen Weisungen. Ebenso kontrollieren sie auch die Umsetzung von Anordnungen des Vorstandes durch die Pächter.
3. Sie organisieren und betreuen die Gemeinschaftsarbeiten sowie andere ihre Anlage betreffenden Aufgaben und Tätigkeiten.
4. Sie erstatten dem Vorstand regelmäßig Bericht über ihre Anlage und führen zu diesem Zweck auch Anlagenbegehungen durch.

§ 27

Wahlen und Abstimmungen

1. Bei den Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 28

Ehrungen

Ehrungen verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können vom Vereinsauschuss nach den gegebenen Richtlinien vorgenommen werden.

§ 29

Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszweckes

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
2. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor ihrem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 30

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. Februar 2024 beraten und angenommen.
2. Die Satzung tritt gemäß § 71 Bürgerliches Gesetzbuch mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit dies vom zuständigen Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangt wird und die Änderung vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit und vom Finanzamt zur Wahrung der Gemeinnützigkeit verlangt wird.